

IV C 6 - S 2810 - 7/99

[REDACTED]

Referat VII B 5

nachrichtlich:

Referat VII A 4

Gespräch von M mit dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Börse AG,  
[REDACTED] am 9. Juli 1999;  
Bitte um Gesprächsunterlagen zum Thema Abschaffung des körperschaftsteuerlichen  
Anrechnungsverfahrens

Ihr Schreiben vom 2. Juli 1999 - VII B 5 - W 6000 - 78/99 -

1 Anlage

Anliegend übersende ich den erbetenen Beitrag für das Gespräch von M.

In Vertretung

[REDACTED]

**Referat IV C 6**

Gespräch M mit dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Börse AG, [REDACTED]  
[REDACTED] am 9. Juli 1999;

**Überlegungen zur Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens****1. Anlage****I. Gesprächsziel:**

Information der Gesprächspartner über die in der Unternehmenssteuerreform vorgesehene Abschaffung des Anrechnungsverfahrens.

**II. Gesprächsführungsvorschlag:**

Darlegung der Gründe für die Abschaffung entsprechend den Ausführungen zu III.

**III. Sachstand/Stellungnahme:****1. Abschaffung des Anrechnungsverfahrens**

Die Kommission zur Unternehmenssteuerreform schlägt in ihren Brühler Empfehlungen vom 30. April 1999 (Anlage S. 4 bis 7) vor, das körperschaftsteuerliche Vollarrechnungsverfahren durch das sog. Halbeinkünfteverfahren zu ersetzen.

**a) Vollarrechnungsverfahren**

Das derzeitige Vollarrechnungsverfahren beseitigt eine Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne einer Körperschaft mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer. Es rechnet bei der Besteuerung des Anteilseigners die auf den ausgeschütteten Erträgen lastende Körperschaftsteuer der ausschüttenden Körperschaft voll an. Im Ergebnis unterliegen die ausgeschütteten Unternehmensgewinne nur dem individuellen Steuersatz des Anteilseigners.

Zur Anrechnung von Körperschaftsteuer sind nur Anteilseigner berechtigt, bei denen die Gewinnausschüttung in vollem Umfang der deutschen Besteuerung unterliegt. Dies entspricht den Grundsätzen des Anrechnungsverfahrens, wonach eine Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne im Inland zwar vermieden, ihre Einmalbelastung mit inländischer Steuer aber sichergestellt werden soll.

#### b) Halbeinkünfteverfahren

Im Halbeinkünfteverfahren werden die Gewinne der Körperschaft definitiv mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 % belastet. Auf der Ebene der Anteilseigner wird die körperschaftsteuerliche Vorbelastung der ausgeschütteten Gewinne dadurch berücksichtigt, daß die Nettodividende (ausgeschütteter Gewinn abzüglich Werbungskosten) nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage für die persönliche Einkommensteuer der Anteilseigner einbezogen wird. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Belastung der ausgeschütteten Gewinne, die der Höhe des Einkommensteuerhöchstsatzes angenähert ist. Die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne wird so in pauschaler Form vermieden.

#### c) Gründe der Systemumstellung

Die Systemumstellung ist nach Ansicht der Kommission wegen der mittlerweile überwiegenden Nachteile des Vollarrechnungsverfahrens geboten. Als Nachteile sind insbesondere zu nennen:

- Das Vollarrechnungsverfahren ist **äußerst kompliziert**. Die tarifliche Entlastung auf beiden Ebenen erfordert Anrechnungsmechanismen und eine umfangreiche Gliederung des zur Ausschüttung verwendbaren Eigenkapitals.
- Das Vollarrechnungsverfahren ist **mißbrauchsanfällig**. In diesem Zusammenhang muß insbesondere das Dividenden-Stripping genannte werden. Dabei unterlaufen nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner die Ausschüttungsbelastung, indem sie sich das ihnen an sich nicht zustehende Steuerguthaben über Gestaltungen besorgen (vgl. Ausführungen unter 2.).
- Das Vollarrechnungsverfahren ist darüber hinaus **europarechtlichen Bedenken ausgesetzt**. Da die deutsche Körperschaftsteuer von Ausländern nicht angerechnet werden

kann und Inländer auch eine ausländische Körperschaftsteuer nicht anrechnen können, wird der Vorwurf einer Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU erhoben. Sollte Deutschland zu einer grenzüberschreitenden Anrechnung verpflichtet werden, liegt darin ein erhebliches Haushaltsrisiko.

Die Systemumstellung auf das Halbeinkünfteverfahren vermeidet diese Nachteile. Es führt zu einer Vereinfachung, vermeidet die bisherigen Mißbräuche und macht die Besteuerung von Kapitalgesellschaften europatauglich.

Mit dem neuen System wird darüber hinaus eine Entlastung der im Unternehmen verbliebenen Gewinne angestrebt, um die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen über eine stärkere Innenfinanzierung zu verbessern.

#### d) Kleinanleger

Im Zuge der Unterredung könnte auch die Auswirkung des Halbeinkünfteverfahrens auf Kleinanleger angesprochen werden. Gegen das Halbeinkünfteverfahren wird in letzter Zeit im politischen Raum (u.a. durch die finanzpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen, Frau Christine Scheel) und in der Presse vorgebracht, es führe zu einer steuerlichen Mehrbelastung für bestimmte Anteilseigner und könne die Stärkung der Aktienkultur in breiten Teilen der Bevölkerung behindern. Abteilung VII hat sich entsprechend geäußert.

Das Halbeinkünfteverfahren führt zu einer definitiven Steuerbelastung von Körperschaftsgewinnen in Höhe der Körperschaftsteuer. Dies wirkt sich bei Anteilseignern mit geringerem zu versteuerndem Einkommen systembedingt stärker auf die Dividendenrendite aus. Insbesondere Anteilseigner, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, oder solche, deren Einkünfte aus Kapitalvermögen unterhalb des Sparerfreibetrags und des Werbungskostenpauschbetrags (ab 2000: 3.100 für ledige und 6.200 für verheiratete Steuerpflichtige) liegen, erhalten im Vollarrechnungsverfahren die einbehaltene Ausschüttungsbelastung vergütet. Die ausgeschütteten Gewinne sind dann im Ergebnis nicht mit Körperschaftsteuer belastet. Die Be- und Entlastungseffekte des Halbeinkünfteverfahrens im Vergleich zum Vollarrechnungsverfahren sind vom persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners abhängig. Aufgrund der Wirkungen des Halbeinkünfteverfahrens kann vergrößernd die Aussage gemacht werden, daß bei einem Körperschaftsteuersatz von 25 % im Halbeinkünfteverfahren die Dividendenrendite gegenüber dem Vollarrechnungsverfahren bei ei-

nem persönlichen Einkommengrenzsteuersatz des Anteilseigners von weniger als 40 % abnimmt.

Die Kommission hat sich auch mit den Auswirkungen des Systemwechsels bei den Kleinanlegern befaßt. Sie hat sich dabei den kritischen Einwendungen des Deutschen Aktieninstituts, das sich für eine Beibehaltung des Anrechnungsverfahrens ausgesprochen hat, einhellig nicht anschließen können. Die Kommission weist darauf hin, daß das Halbeinkünfteverfahren mit der niedrigen Besteuerung thesaurierter Gewinn auf längere Sicht zu einer Erhöhung der Anteilswerte und zu einer Verbesserung der Attraktivität der Aktien führt. Der Verlust des Anrechnungsguthabens werde durch die faktische Verdoppelung des Sparerfreibetrags, die durch die nur hälftige Besteuerung der Dividenden eintritt, und die auf längere Sicht wahrscheinlich höheren Anteilswerte wettgemacht. Gegebenenfalls könnten für Kleinanleger auch neue Modelle zur Förderung des Beteiligungssparens entwickelt und eingeführt werden.

## 2. Auswirkungen der Systemumstellung auf den Börsenhandel

Die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens dürfte sich im Bereich des Börsenhandels beruhigend auswirken. In der Vergangenheit wurden gerade um den Dividendenstichtag in erheblichem Umfang steuermotivierte Geschäfte festgestellt. Diese Geschäfte sind darauf angelegt, daß sich Anteilseigner, die nicht zur Anrechnung der Körperschaftsteuer berechtigt sind (z.B. Ausländer oder institutionelle Anleger), im wirtschaftlichen Ergebnis die Körperschaftsteuergutschrift verschaffen, die ihnen nach den Grundsätzen des Anrechnungsverfahrens nicht zusteht (sogenanntes Dividendenstripping).

Da im Halbeinkünfteverfahren keine Anrechnung der Körperschaftsteuer mehr stattfindet, entfällt künftig der Anreiz für solche Strippinggeschäfte.

Die Grundform des Dividendenstripings besteht darin, daß der Nichtanrechnungsberechtigte seine Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft kurz vor dem Dividendentermin an einen Inländer verkauft. Er läßt sich in dem Verkaufspreis das Anrechnungsguthaben oder wenigstens einen Teil davon bezahlen. Kurz nach der Ausschüttung kauft der Ausländer die Anteile wieder zurück. Der Inländer könnte ohne die Regelung des § 50 c EStG eine tatsächliche Besteuerung der ihm nun zufließenden Dividenden durch eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vermeiden, denn nach dem Ausschüttungstag sinkt regelmäßig der Wert der Anteile unter die Anschaffungskosten.

Mit der Regelung des § 50 c EStG wird versucht, die Realisierung des Anrechnungsguthabens für den Veräußerungserlös der Anteile zu verhindern, indem dem Erwerber eine steuerwirksame ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung versagt wird.

Da die obigen Geschäfte auch in erheblichem Umfang über die Börse abgewickelt wurden, wurde die Vorschrift des § 50 c EStG im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 auf Börsenfälle ausgedehnt. Dabei wurden die Auswirkungen auf den Börsenhandel wurden so gering wie möglich gehalten. Die Regelung beschränkt bei Börsengeschäften die Sanktionen des § 50 c EStG auf drei tatbestandlich näher bezeichnete Veräußerungs- und Erwerbsvorgänge, die typischerweise nur zur Realisierung des Anrechnungsguthabens getätigt werden, das dem Veräußerer originär nicht zusteht. Die Regelung des § 50 c EStG wurde im Rahmen des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform auch auf Erwerbsfälle zwischen Anrechnungsberechtigten weitert.

Die komplizierten und in der Praxis schwer handhabbaren Vorschriften zur Verhinderung des sogenannten Dividendenstripping wurden aus Börsenkreisen stets heftig kritisiert.